

„Schule im Circus“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Schule im Circus“ e.V.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung für Kinder aus Circusfamilien.
2. Der Verein kann sich als Schulträger und als Träger geeigneter Einrichtungen betätigen. Zum Vereinszweck gehören alle Maßnahmen, auch solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung und gegebenenfalls Tagungsarbeit, die dem oben genannten Zweck dienen.
3. Der Verein kann mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten, nach Bedarf gemeinsame Verwaltungseinheiten oder Einrichtungen gründen und betreiben,

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, zur Mitgliedschaft zugelassen. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit über die Zulassung. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben, die entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann erstmals nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe in grober Weise verstößt. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor dem Vorstand Stellung zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen. Auf Verlangen von 5 Mitgliedern ist sie zusätzlich und unverzüglich auch zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch einfachen Brief mit einer Absendungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen sind die Gründe auch in der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist zulässig. In diesem Fall ist in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
4. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich. In diesem Fall muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen oder die qualifizierte Mehrheit in den durch die Satzung bestimmten Fällen.
Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist ein Termin für den Eingang des schriftlichen Votums der Mitglieder zu setzen, der mindestens vier Wochen nach dem Absendetermin liegen muss; auf diesen Zugangstermin ist in der schriftlichen Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Die Voten der Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und macht das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich mit einfachem Brief bekannt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Stimmen anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle für die Arbeit des

Vereins wichtigen Fragen. Sie legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest, der im Zweifel nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung handeln darf.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und der mit der Anfertigung der Niederschrift beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.

Sie bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes statt.
3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder vorzeitig abberufen werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand tagt in der Regel viermal pro Kalenderjahr. Im übrigen ist er für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Verein kann zur Sicherstellung des Betriebs eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsführung, die auch hauptamtlich erfolgen kann, kann mit Vertretungsbefugnis ausgestattet werden. In schulischen Fragen kann auch der Schulleiter bevollmächtigt werden, für den Verein zu handeln.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird durch zwei Mitglieder vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung zu Prüfern gewählt werden. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge / Spenden

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Verein ist zur Erreichung des Zwecks auf Spenden angewiesen. Für alle Zahlungen an den Verein können steuerabzugsfähige Spendenquittungen erteilt werden, sobald die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.
3. Die Bildung von Rücklagen ist zur Erreichung des Zwecks erforderlich, weil bei Unterstützung von Projekten längerer Dauer die regelmäßige Zahlung sichergestellt werden muss. Deswegen ist bei der Projektplanung Lösungen der Vorzug zu geben, bei denen über die Bildung von Sondervermögen in Form von Rücklagen die nachhaltige Erfüllung eingehender Zusagen sichergestellt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen muss nach Abzug der Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Einrichtung zugewendet werden, die dies Vermögen als zweckbestimmtes Sondervermögen für Zwecke der in § 2 genannten Art zu verwenden hat.
2. Vor einem Beschluss über die Auflösung ist mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen, dass bei Übertragung auf den vorgesehenen Empfänger die Gemeinnützigkeit gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger wird sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1993